Satzung des Vereins "Wundergartenwerkstatt e.V."



Stand vom 6. September 2018

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein trägt den Namen "Wundergartenwerkstatt" (kurz WuGaWe). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Miesbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturerfahrungen und -beziehungen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen. Indem durch eigenes Erforschen, Beobachten und Gestalten eine Beziehung zur Natur erlebt und der Wert der Natur für das eigene Leben reflektiert werden kann, wird die Erziehung gefördert und ein Beitrag zur Volksund Berufsbildung geleistet (§ 52 II Nr. 7 AO). Ein weiterer Zweck ist die Förderung eines Bewusstseins für einen nachhaltigen Umgang mit der Natur. Denn wer frühzeitig lernt, mit den vorhandenen Ressourcen sorgsam umzugehen, dem fällt es viel leichter, Verantwortung für unsere Umwelt zu übernehmen und entsprechend zu handeln. Dadurch soll ein Beitrag zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 II Nr. 8 AO) geleistet werden.
- (2) Zur Erfüllung des Satzungszweckes darf der Verein allein oder zusammen mit Dritten Gesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen, die gemäß ihrer Zweckbestimmung den in §2 (1) genannten Vereinszweck fördern, ohne dass eine solche Gesellschaft selbst gemeinnützig sein muss.
- (3) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Ziele Stiftungen und wirtschaftliche Zweckbetriebe zu errichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand dazu ermächtigen, den Vereinszweck zu ergänzen oder zu beschränken, sofern dies erforderlich ist, um die Aufgaben des Vereins zu erfüllen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

- Umweltpädagogische Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen, z.B. Durchführung von Unterrichtseinheiten und Projekttagen in Schulen, Workshops in Schullandheimen etc.,
- Kooperation mit Stiftungen, Vereinen und sonstigen Körperschaften, die vergleichbare Zielsetzungen haben,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die durch Antrag von zwei Vereinsmitgliedern als Paten gegenüber dem Vorstand in Textform zur Aufnahme empfohlen wird. Paten sind entweder Gründungsmitglieder oder sie müssen mindestens seit einem Jahr ununterbrochen Mitglied des Vereins sein. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung auf Antrag in Textform an den Vorstand werden. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon sowie Email unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder sind angehalten, an der regulären Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. Juli sowie zum 31. Januar möglich. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in erheblicher Weise die Interessen des Vereins verletzt oder schwerwiegend gegen Satzungsbestimmungen verstößt oder mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen, nämlich dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/-innen, bestehend aus dem/der Schatzmeister/-in und dem/der Schriftführer/-in. Zur Vertretung des Vereins nach innen und außen sind immer je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Nachrücker für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wählen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss, wenn kein Nachrücker vorhanden ist, innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- (5) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die ordnungsgemäße Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichts.
 - Die Verwaltung der Vereinsinformationen gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
 - Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern beschlossen wird oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform (Brief oder Mail) vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden allein, bei dessen/deren Verhinderung von seinen/ihren beiden Stellvertretern/-innen gemeinsam in Textform einberufen. Jede Mitgliederversammlung ist in Textform (Brief oder Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe des Zwecks und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft; oder wenn eine Mitgliedschaft ruht gemäß §6 Absatz 3 letzter Satz. Fördermitglieder sind teilnahmeberechtigt, jedoch nicht stimm-, oder antragsberechtigt.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl des Vorstands, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstands, die Beschlussfassung über Anträge, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/-in, im Falle von dessen/deren Verhinderung von einem/einer von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter/-in geleitet.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom/von der Schriftführer/-in und Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an einen Verein übertragen, der ähnliche Zwecke verfolgt und der auf der auflösenden Mitgliederversammlung näher bestimmt wird.
- (3) Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/-in (Schatzmeister/-in oder Schriftführer/-in) sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.